

945 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (784 der Beilagen): Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (IPR-Gesetz)

Der gegenständliche Gesetzentwurf ist von folgenden wesentlichen Gesichtspunkten getragen:

1. Grundsatz der stärksten Beziehung als methodischer Ausgangspunkt und Leitlinie des gesamten Entwurfs;

2. Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Mann und Frau auch auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts;

3. Berücksichtigung gerechtfertigter Interessen von sozial Schutzbedürftigen auch auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts;

4. Verwirklichung des Gedankens, daß das auf Grund einer Verweisungsnorm zur Anwendung berufene fremde Recht möglichst so angewendet werden soll, wie es im konkreten Fall in seinem Ursprungsland angewendet würde;

5. Verwirklichung des Gedankens, daß inhaltlich zusammenhängende Angelegenheiten möglichst derselben Rechtsordnung unterstellt werden sollen;

6. allseitige Formulierung der Verweisungsnormen; es wird also nicht nur gesagt, wann inländisches Recht anzuwenden ist, sondern auch, wann fremdes und welches fremde Recht berufen ist.

Gegliedert ist der Gesetzentwurf in acht Abschnitte: Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 bis 11), Personenrecht (§§ 12 bis 15), Familienrecht umfassend die Unterabschnitte Ehe recht (§§ 16 bis 20), Kindschaftsrecht (§§ 21 bis 26) sowie Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht (§ 27), Erb recht (§§ 28 bis 30), Sachenrecht (§§ 31 bis 33), Immaterialgüterrecht (§ 34), Schuldrecht (§§ 35 bis 49) und Schlußbestimmungen (§§ 50 bis 54).

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 12. Juni 1978 in Verhandlung genommen. Ein vom Abgeordneten Dr. Hauser gestellter Antrag zur weiteren Behandlung dieser Materie einen Unterausschuß einzusetzen, fand keine Mehrheit. An der sich dem Bericht des Abgeordneten Doktor Reinhart anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Hauser, Dkfm. DDr. König, Dr. Ermacora, Dr. Beatrix Eypeltauer, Dr. Kohlmaier, Blecha und Dr. Gradenegger sowie der Ausschussobmann Abgeordneter Dr. Broesigke und der Bundesminister für Justiz Dr. Broda.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung eines gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Doktor Ermacora, Blecha und Dr. Broesigke einstimmig angenommen.

Zu den wichtigsten vom Justizausschuß vorgenommenen Änderungen ist folgendes zu bemerken:

1. Die im § 1 Abs. 2 enthaltenen Worte „oder anderen Rechtsvorschriften“ wurden gestrichen, weil die hier in Betracht kommenden Bestimmungen ohnedies durch die §§ 52 und 53 aufrecht erhalten werden.

2. Zur Verdeutlichung der Vorbehaltsklausel (§ 6) wurde in der Überschrift der international gebräuchliche Ausdruck „ordre public“ beigefügt.

3. Da die Entmündigung eine in das Leben einer Person tief eingreifende Maßnahme ist, ist eine Kumulierung der Entmündigungsgründe des ausländischen Personalstatuts mit denen des österreichischen Rechts nicht angezeigt. Der zweite Halbsatz des § 15 wurde daher gestrichen. In schwerwiegenden Fällen allerdings, in denen ein Ausländer in Österreich zu seinem Schutz oder dem der Allgemeinheit entmündigt werden muß,

sein Personalstatut aber vielleicht das Institut der Entmündigung gar nicht kennt, wird das Fehlen einer derartigen Bestimmung als mit dem österreichischen ordre public (§ 6) unvereinbar angesehen werden müssen, was in diesen Ausnahmefällen schließlich zur Anwendung des österreichischen Rechts führen wird.

4. Der Justizausschuß erörterte ausführlich die Frage, ob der § 44 in der vorgeschlagenen Form bewirken kann, daß in Österreich dauernd oder zeitweise beschäftigte Arbeitnehmer anderen Rechtsvorschriften als denen des österreichischen Arbeitsrechts unterstellt werden, was — wenn die ausländischen Vorschriften für sie ungünstiger als die des österreichischen Rechts sind — zu einem Konkurrenzvorteil für ihre (allenfalls ausländischen) Arbeitgeber führen könnte. Der Justizausschuß hat die Ansicht vertreten, daß der § 44 solchen Gefahren in weitmöglichem Maß entgegenwirkt. Es wurde in diesem Zusammenhang klargestellt, daß das österreichische Arbeitsrecht immer dann maßgebend ist, wenn der Arbeitnehmer seinen gewöhnlichen Arbeitsort im Inland hat — ohne Rücksicht darauf, wo sich der gewöhnliche Aufenthalt bzw. die Niederlassung des Arbeitgebers befindet — sowie wenn der Arbeitnehmer seinen gewöhnlichen Arbeitsort in keinem oder mehr als einem Staat hat, der Arbeitgeber jedoch seinen gewöhnlichen Auf-

enthalt bzw. seine Niederlassung in Österreich hat.

5. Von Mitgliedern des Justizausschusses wurde die Frage aufgeworfen, nach welchem Recht außervertragliche Schadenersatzansprüche zu beurteilen sind, wenn das den Schaden verursachende Verhalten außerhalb des Hoheitsgebietes eines Staates, also etwa in einem über hoher See befindlichen Luftfahrzeug gesetzt wird. Die Einfügung einer eigenen Bestimmung für derartige Fälle wurde jedoch nicht für notwendig erachtet, weil der § 1 Abs. 1 für die — selten vorkommenden — Sachverhalte, für die das Gesetz keine ausdrückliche Verweisungsnorm enthält, ohnedies den Grundsatz der stärksten Beziehung zur Anwendung beruft. Im angeführten Fall kann diese stärkste Beziehung etwa in der Nationalität oder dem Heimathafen des Luftfahrzeugs gefunden werden oder aber auch in der Staatsangehörigkeit und den sonstigen Nahebeziehungen der Beteiligten zu einem bestimmten Staat.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (784 der Beilagen) mit den angeschlossen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1978 06 12

Dr. Reinhart
Berichterstatter

Dr. Broesigke
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 784 der Beilagen

1. Im § 1 Abs. 1 sind nach dem Wort „sind“ folgende Worte einzufügen:
„in privatrechtlicher Hinsicht“

2. Im § 1 Abs. 2 haben die Worte „oder anderen Rechtsvorschriften“ zu entfallen.

3. Der Überschrift zum § 6 ist beizufügen:
„(ordre public)“

4. Im § 9 Abs. 1 ist nach dem Wort „österreichische“ einzufügen:
„Staatsbürgerschaft“

5. Im § 15 ist der Strichpunkt durch einen Punkt zu ersetzen. Der dem Strichpunkt nachfolgende Halbsatz hat zu entfallen.

6. Im § 20 Abs. 1 und 2 sind die Worte „zur Zeit“ durch die Worte „im Zeitpunkt“ zu ersetzen.

7. Im § 52 Z. 2 hat es anstelle „§§ 91 bis 98“ zu lauten „Art. 91 bis 98“.

8. Im § 52 Z. 3 hat es anstelle „§§ 60 bis 66“ zu lauten „Art. 60 bis 66“.